

11. Dez. 1972

Ratifikation der Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften

---

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Dezember 1972  
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 6. Dezember 1972  
(Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. Dezember 1972  
(Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 8. Dezember 1972  
(Beilage)

Antragsgemäss sowie unter Berücksichtigung von **lit. b** des Mitberichtes der Bundeskanzlei hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die folgenden Abkommen werden ratifiziert:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Juli 1972
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972
- Ergänzendes Abkommen zum "Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten" vom 20. Juli 1972.

2. Das Integrationsbureau des EPD/EVD übermittelt der Schweizerischen Mission bei den EG in Brüssel folgende Aufträge:

- 2 -

- a) Notifizierung der Ratifizierung dieser Abkommen an die zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften bzw. die EG-Mitgliedstaaten und beitretenden Staaten
  - b) Notifizierung der Ratifizierung der beiden Zusatzabkommen an das Fürstentum Liechtenstein
  - c) Abgabe einer Erklärung, wonach die Schweiz unter der Voraussetzung der Reziprozität eine vorläufige Zollsenkung für EGKS-Produkte auf den 1. April 1973 vornehmen wird.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, diese Abkommen nach Eingang der Meldungen des Volkswirtschaftsdepartements über die Ratifikation durch alle Vertragsparteien in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

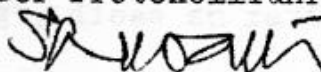
**Veröffentlichung:**

- in die **Amtliche Sammlung**

**Protokollauszug an:**

- EPD 5 (zur Kenntnis)
- FZD 9 (" " )
- EFK 2 (" " )
- EVD 10 (GS 3, HA 2, Integration 5)
- BK 1 (Mz)

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:



Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Ratifikation der Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften

1. Der Abschluss der zur Ratifikation notwendigen innerstaatlichen Verfahren

a) Durch den Bundesbeschluss über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom

3. Oktober 1972 hat die Bundesversammlung die folgenden, am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, diese zu ratifizieren:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Dieser Beschluss, welcher der Abstimmung des Volkes und der Stände untersteht, wurde an der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 angenommen. Mit dem Abschluss der innerstaatlich notwendigen Verfahren ist der Weg für die völkerrechtliche Ratifikation dieser Abkommen frei.

b) Durch den Bundesbeschluss über die Zusatzabkommen betreffend Geltung der Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein vom 3. Oktober 1972 hat die Bundesversammlung zudem das

- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Fürstentum Liechtenstein

sowie das

- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein,

die ebenfalls am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnet wurden, genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum. Die beiden Zusatzabkommen sollen zusammen mit den Hauptabkommen ratifiziert werden. Da die Zusatzabkommen dreiseitigen Charakter haben, muss die Ratifikation auch dem Fürstentum Liechtenstein notifiziert werden.

c) Weiter hat die Bundesversammlung durch den Bundesbeschluss über das Ergänzende Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie vom 3. Oktober 1972 das am 20. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete

- Ergänzende Abkommen zum "Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten"

- 3 -

genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Der Ratifikationsvorbehalt in Art. 5 des Ergänzenden Uhrenabkommens erlaubte uns, mit dessen Ratifikation zuzuwarten, bis jene des Freihandelsabkommens vorgenommen wird, damit das Uhrenabkommen nicht unabhängig vor diesem in Kraft tritt. Mit der Ratifizierung des Freihandelsabkommens ist diese Voraussetzung erfüllt.

## 2. Durchführung der Ratifikation

Während seitens der Schweiz der Bundesrat nach dem positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 nunmehr zur Ratifizierung aller oben erwähnten Abkommen mit den EG ermächtigt ist, bedarf es bei den Gemeinschaften zur Ratifikation des Abkommens Schweiz-EWG sowie des Zusatzabkommens EWG-Schweiz-Liechtenstein noch einer Verordnung des EG-Rates, die den Abschluss der EG-internen Verfahren feststellt.

Die Ratifikation des Abkommens Schweiz-Mitgliedstaaten der EGKS sowie des Zusatzabkommens Mitgliedstaaten der EGKS-Schweiz-Liechtenstein durch die gegenwärtigen und zukünftigen EGKS-Mitgliedstaaten bedarf bei allen neun Vertragsparteien der parlamentarischen Genehmigung; die Ratifikation erfolgt in jedem Fall durch das Staatsoberhaupt. Da die EGKS selbst als Vertragspartner nicht in Erscheinung tritt, ist hier eine Bestätigung des Abschlusses der notwendigen Verfahren auf Ratsebene nicht notwendig.

Was die Ratifikation des Uhrenabkommens betrifft, so ist der Abschluss des Verfahrens mit Ratsbeschluss vom 20. Juli 1972 bereits festgestellt und die Kommission beauftragt worden, der Schweiz diesen Abschluss zu notifizieren.

- 4 -

Die Notifikation der Ratifikationen der Abkommen Schweiz-EG soll nach der EG-Ratssitzung vom 18./19. Dezember 1972 zwischen dem 20. und 22. Dezember 1972 anlässlich einer Zeremonie in Brüssel stattfinden. Mit der Unterzeichnung eines Ratifizierungsprotokolls, das den Austausch der Ratifikationsinstrumente feststellt, ist es möglich, die Abkommen auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu setzen. Dies entspricht der angestrebten westeuropäischen Gesamtlösung, die vorsieht, dass die Abkommen zwischen der Schweiz, Oesterreich, Schweden, Portugal, Island (Finnland hat bis heute aus innenpolitischen Gründen lediglich paraphiert) und den EG gleichzeitig mit den Verträgen über den Beitritt der zwei EFTA-Staaten Grossbritannien und Dänemark sowie Irlands zu den EG am 1. Januar 1973 in Kraft treten sollen.

### 3. Sonderproblem hinsichtlich der Ratifikation des EGKS-Abkommens durch die EGKS-Mitgliedstaaten

Die Ratifikation des Haupt- und des Zusatzabkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS durch die Regierungen der gegenwärtigen und zukünftigen EGKS-Mitgliedstaaten bedarf bei allen neun Vertragsparteien der innerstaatlichen parlamentarischen Genehmigung. Sollten diese - wie zu erwarten ist - ihre internen Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig abschliessen können, so würden die im EG-Rat vereinigten Regierungsvertreter beschliessen, den im EGKS-Abkommen auf den 1. April 1973 vereinbarten Zollabbau autonom vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der Inkraftsetzung der ersten 20-prozentigen Zollsenkung auf EGKS-Gütern auf den 1. April 1973 sollte sich die Schweiz anlässlich der Ratifizierung des Abkommens mit der EWG ebenfalls bereit erklären, unter der Voraussetzung der Reziprozität auf dieses Datum eine provisorische Zollsenkung auf den EGKS-Produkten vorzunehmen. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in Art. 4 Abs.1 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959, der den Bundesrat ermächtigt, sofern die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft es erfordern, die aus Zollverhandlungen mit dem Ausland sich ergebenden Gebrauchszollsätze nach Unter-

- 5 -

zeichnung der betreffenden Verträge vorläufig in Kraft zu setzen. Die beidseitigen Erklärungen in bezug auf den autonomen Zollabbau im EGKS-Bereich würden in dem unter Ziffer 2 erwähnten Ratifizierungsprotokoll festgehalten.

Wir werden dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses würde natürlich wegfallen, falls die Ratifizierung seitens der EGKS-Staaten doch noch rechtzeitig, d.h. bis spätestens 28. Februar 1973 erfolgen sollte.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beehren wir uns, Ihnen folgenden

#### A n t r a g

zu stellen:

1. Die folgenden Akommen werden ratifiziert:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Juli 1972
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972

- 6 -

- Ergänzendes Abkommen zum "Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten" vom 20. Juli 1972.
2. Das Integrationsbureau des EPD/EVD übermittelt der Schweizerischen Mission bei den EG in Brüssel folgende Aufträge:
- a) Notifizierung der Ratifizierung dieser Abkommen an die zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften bzw. die EG-Mitgliedstaaten und beitretenden Staaten
  - b) Notifizierung der Ratifizierung der beiden Zusatzabkommen an das Fürstentum Liechtenstein
  - c) Abgabe einer Erklärung, wonach die Schweiz unter der Voraussetzung der Reziprozität eine vorläufige Zollsenkung für EGKS-Produkte auf den 1. April 1973 vornehmen wird.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, diese Abkommen nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien in der Amtlichen Sammlung der Eidg. Gesetze zu publizieren.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger



- 7 -

Zum Mitbericht an:

- Politisches Departement
- Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- Eidg. Politisches Departement (Rechtsberater)
- EVD (Generalsekretariat, Handelsabteilung)
- EPD/EVD (Integrationsbureau)
- Bundeskanzlei

3003 Bern, 8. Dezember 1972 Mz/An

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Dezember 1972 betreffend Ratifikation der Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften

---

Ziffer 3 des Antrages bedarf der folgenden Präzisierung und Ergänzung, die wir beantragen:

Die Bundeskanzlei wird beauftragt,

- a. die Ratifikationsurkunden zu erstellen und
- b. diese Abkommen nach Eingang der Meldungen des Volkswirtschaftsdepartementes über ihre Ratifikation durch alle Vertragsparteien in der Amtlichen Gesetzessammlung zu publizieren.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

